

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/4638**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

9. September 2009

**TOP 7 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. Sept. 2009:**  
**Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. September 2009 über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung, Drs. 16/1893, beraten. Dabei tauchte die Frage auf, wie eine Umsetzung der Forderung des Antrages in rechtliche Vorgaben aussehen könnte.

In der Kürze der Zeit nehme ich dazu wie folgt Stellung:

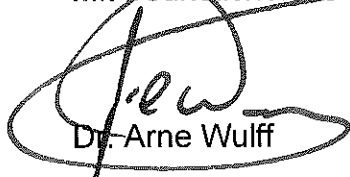
Die Beschaffungen der Landesverwaltung erfolgen im wesentlichen über die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH). Diese ist für die Baubereiche angewiesen worden, darauf zu achten, dass keine Produkte erworben werden, bei deren Herstellung oder Bearbeitung gegen Regelungen verstoßen wurde, die vor ausbeuterischer Kinderarbeit schützen sollen (vgl. Ziffer 5 des Erlasses vom 13. Oktober 2008 - Anlage 1). Soweit die GMSH wegen der rechtlichen Selbständigkeit nicht angewiesen werden kann, hat sie aus eigener Überzeugung Regelungen getroffen, um sicherzustellen, dass nur Produkte erworben werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden (vgl. Stellungnahme der GMSH - Umdruck 16/3372).

Werden Produkte beschafft, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sein könnten (bekannte Produktgruppen), wird von den Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung eine Erklärung verlangt, mit der Sie bestätigen, das nach ihrem und dem Wissen der Vorlieferanten, die Produkte nicht in Kinderarbeit angebaut, geerntet bzw. produziert worden sind. Eine vorsätzlich oder vorwerfbar falsche Aussage kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und - nach Vertragsabschluss - zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist führen.

Um sicherzustellen, dass die Regelungen zum Schutz vor Kinderarbeit auch angewandt werden, wenn Dienststellen Beschaffungen ausnahmsweise nicht über die GMSH vornehmen, ist geplant, bei nächster Gelegenheit eine entsprechende Regelung in die Landesbeschaffungsordnung aufzunehmen. Dort ist bereits jetzt bestimmt worden, dass bei allen Beschaffungsvorgängen darauf zu achten ist, möglichst umweltgerechte Produkte zu beschaffen.

Nicht erfasst sind damit Beschaffungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung. Wollte man auch hier regulierend eingreifen, bedürfte es entsprechender Regelungen, z. B. durch Aufsichts- und Verwaltungsräte oder ggf. auch gesetzlicher Art. Dies wäre im Einzelnen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Wulff



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Gebäudemanagement  
Schleswig Holstein  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 435  
Meine Nachricht vom:

Martina Borchert  
Martina.Borchert@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4040  
Telefax: 0431 988-6164040

13. Oktober 2008

**Anwendung des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) - Ausgabe 2008 – , im Zuständigkeitsbereich der GMSH A. ö. R. für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes**

- Erlass des BMVBS - 816 4.2/1 - vom 02.06.2008
- Verfügung der GMSH - 8122 GA 02 03 06 157/08 vom 19.05.2008 - zum Urteil des EuGH vom 03.04.2008 über die Forderung von Tariftreueerklärungen

**Anlagen:**

- Regelung der Zuständigkeiten zu Ziffer 2 Abschnitt „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - 100“ für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH mit Erlass VI 4 vom 08. Oktober 2008.
- Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen.
- Ergänzende Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit für die Vergabe von Bauleistungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mit Erlass des BMVBS vom 02.06.2008 eingeführte Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes ersetzt die elektronische Austauschlieferung des VHB Stand November 2006, Ausgabe 2002. Das VHB 2008 wurde zum 01.07.2008 eingeführt und ist für neu zu beginnende Maßnahmen des Bundes anzuwenden. Der Aufbau entspricht nun dem Ablauf einer Baumaßnahme. Die Richtlinien wurden - soweit möglich - den Formblättern und nicht mehr

den Paragraphen der VOB zugeordnet. Näheres bitte ich dem Schreiben des AfB Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen - 8122 GA/B 03 02 03 274/08 vom 17.07.2008 - zu entnehmen.

Im Interesse einheitlichen Verwaltungshandelns soll das VHB 2008 mit sofortiger Wirkung bei neu zu beginnenden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der GMSH auch bei den Baumaßnahmen des Landes unter Berücksichtigung der folgend aufgeführten Maßgaben angewendet werden:

- 1.) Die im VHB - Ausgabe 2008 - unter „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - 100“ Ziffern 2 bis 2.3 aufgeführten Regelungen zu den Zuständigkeiten wurden für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH neu gefasst. Es wird gebeten, den Erlass VI 4 vom 08.10.2008 bei neuen Vergabeverfahren zu beachten.
- 2.) In Abweichung von den im VHB 2008 unter Ziffer 4.6 der „Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren - 100“ getroffenen Regelungen, wonach Bedarfs- und Wahlpositionen weder in das Leistungsverzeichnis noch in die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden dürfen, gelten die mit Erlass VI 435 vom 06.06.2007 getroffenen Regelungen zu den Wahl- und Bedarfspositionen weiter. Danach dürfen Bedarfs- und Wahlpositionen unter Zustimmungsvorbehalt der Fachaufsicht führenden Ebene in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. (Näheres hierzu siehe unter Anlage 1).
- 3.) Die im Erlass VI 435 vom 06.06.2007 zum VHB 2002 - Ausgabe November 2006 - unter Ziffer 2 aufgeführte Regelung zur Aufgliederung der Einheitspreise wird ebenfalls beibehalten, wonach ab einer geschätzten Auftragssumme von mehr als 50.000,- € zur Aufgliederung **aller wichtigen** Einheitspreise die Teilleistungen so vorgegeben werden, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.  
Somit sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH lediglich die Sätze 1 und 3 der Richtlinien zu 223 anzuwenden. Satz 1 der Richtlinien zu 223 regelt, dass bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € wichtige, den Preis bestimmende Teilleistungen (Positionen) vorzugeben sind, damit sich bei der Wertung die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen. Gemäß Satz 3 der Richtlinien zu 223 sind die vom Bieter ausgefüllten Formblätter vertraulich zu behandeln und dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden.  
Satz 2 der Richtlinien zu 223 ist nicht anzuwenden. Diese Regelung sieht vor, dass im Formblatt „Aufgliederung der Einheitspreise“ (vormals EFB Preis 2) **alle** Teilleistungen (Positionen) vorzugeben sind, soweit die voraussichtliche Auftragssumme einen Betrag von 100.000 € überschreitet. Diese Regelung führt zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei den Bietern. Darüber hinaus wird die Aufgliederung von **wichtigen** Einheitspreisen als ausreichendes Hilfsmittel angesehen, um die Ordnungsmäßigkeit einer Kalkulation zu überprüfen.
- 4.) Mit dem EuGH-Urteil vom 03. April 2008 (Az. – C-346/06 –) wurde entschieden, dass Gesetze, in denen einem öffentlichen Auftraggeber vorgeschrieben wird, Aufträge für

Bauleistungen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tariflich vorgesehene Entgelt zu zahlen, nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbaren sind. Zur Umsetzung des Urteils des EuGH hat die GMSH mit der Verfügung vom 19.05.2008 vorläufige Regelungen getroffen, mit denen vergaberechtskonforme Verfahren für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der GMSH sichergestellt werden. Insbesondere ist geregelt worden, dass die Tariftreueerklärung nach dem Muster des Schleswig-Holsteinischen Tariftreuegesetzes vorerst bei allen neuen Vergabeverfahren nicht mehr einzufordern ist. Näheres bitte ich dem vorgenannten Verfügungsschreiben zu entnehmen.

- 5.) Im Hinblick auf die Einhaltung einer verantwortungsvollen Beschaffung und der Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens soll künftig darauf geachtet werden, dass bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der entsprechenden Produkte weder gegen die nationalen Jugendarbeitsschutzgesetze verstoßen wird noch gegen Normen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zur Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erlassen wurden oder die sonst dem Schutz ausbeuterischer Kinderarbeit dienen.

Zusätzlich zu den im VHB 2008 aufgeführten Regelungen sollen daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von Baumaßnahmen des Landes im Zuständigkeitsbereich der GMSH in begründeten Fällen Eigenerklärungen verlangt werden, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil werden.

Eigenerklärungen kommen derzeit insbesondere bei den in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden. Die Eigenerklärungen sind zulässig und notwendig, um die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers abzuklären. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissenschaftlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

Erweist sich nach Vertragsabschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist zu prüfen, ob Verträge nach VOL/VOB in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen sind.

Die Erklärung soll bei der Vergabe von Bauleistungen nach dem beigefügten Formblatt (Anlage 3) verwendet werden.

Den kommunalen Auftraggebern und den Empfängern von Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sibylle Roggencamp



**Erklärung  
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten  
aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt werden oder wurden?

Ja  Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung **ankreuzen!**

- a) Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

Kann die Erklärung unter a) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

- b) Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort/Datum

Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung

### Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Teppiche
- Textilien
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Natursteine
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft

Ja, ich erkläre/wir erklären, dass die Leistung oder Lieferung derartige Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

Für den Fall, dass „Ja“ nicht angekreuzt ist, erkläre ich/erklären wir, dass die Leistung oder Lieferung keine derartigen Produkte enthält, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden.

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung ankreuzen:

Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

bzw.

Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.